

RS Vwgh 1997/12/3 96/01/0306

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1997

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

Rechtssatz

§ 10 Abs 1 Z 6 StbG stellt in keiner Weise darauf ab, ob Geldstrafen oder Freiheitsstrafen verhängt wurden, sodaß für den Bereich dieser Gesetzesstelle von einer Geldstrafe grundsätzlich die gleichen Wirkungen wie von einer Freiheitsstrafe ausgehen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996010306.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at